

Lockerungen in Bayern

Das Bayerische Kabinett hat beschlossen, dass

- ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der **Erwachsenenbildung** i. S. d. Art. 1 BayEbFöG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung des erarbeiteten Hygienekonzepts.
- ab 30. Mai 2020 der **Betrieb von Reisebusunternehmen** wieder möglich ist, soweit es sich nicht um explizite Gruppenreisen handelt. Es dürfen nur Individualbuchungen erfolgen. Die Beachtung des verbindlichen staatlichen Rahmenkonzepts für die Wiederaufnahme der Tätigkeit touristischer Dienstleister in Bayern ist dafür zwingende Voraussetzung.
- ab 2. Juni 2020 die Abgabe von Speisen und Getränken durch **gastronomische Betriebe im Freien** auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr verlängert wird.
- ab 8. Juni 2020 weitere Erleichterungen im Bereich des **Sports** erfolgen, soweit erforderliche Abstandsregelungen und Schutz-/Hygienekonzepte eingehalten werden:
 - Der Betrieb von **Freibädern** und von Außenanlagen von Badeanstalten (inkl. Außenbereich von Schwimmbädern, Kureinrichtungen, Hotels usw.) kann wieder aufgenommen werden.
 - Die Einschränkung des Trainingsbetriebs auf den Begriff „Individualsportarten“ in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 4. BayIfSMV vom 5. Mai 2020) entfällt ersatzlos.
 - Das Training von Rehabilitationssportgruppen und der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten wieder erlaubt.
 - Der **Outdoor-Trainingsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen** zulässig.
 - **Indoorsportstätten können den Betrieb wieder aufnehmen.**
 - Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos ausführbare Sportarten im Freien ist wieder zulässig.
 - **Tanzschulen** für kontaktlosen Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner sowie **Fitnessstudios können wieder öffnen.**
 - ab 15. Juni 2020 die Wiederaufnahme des **Theater-, Konzert-, und weiteren kulturellen Veranstaltungsbetriebs** unter Zugrundelegung des entsprechenden Konzepts des Wissenschaftsministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium (bis zu 50 Gäste in geschlossenen Räumen, bis zu 100 Gäste im Freien) möglich ist.
 - ab 15. Juni 2020 die Wiederaufnahme des **Kinobetriebs** grundsätzlich möglich ist. Das Digitalministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein konkretes Hygienekonzept erarbeiten und veröffentlichen, das sich vor allem im Hinblick auf die zulässige Gesamtbesucherzahl und die zu beachtenden Hygienevorschriften an das Konzept für Kultureinrichtungen anlehnt.

Achtung Neuerung bei der Soforthilfe:

Letztmalige Antragstellung ist am 31. Mai 2020 möglich! Dies gilt jetzt nicht nur für das Soforthilfe-Programm des Bundes, sondern auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.

Ein Anschlussprogramm wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet.

Sollten Sie also für die Corona-Soforthilfe antragsberechtigt sein, dann stellen Sie dringend noch Ihren Antrag.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht online gestellt, sondern postalisch oder per Mail verschickt haben oder sollten Sie unsicher sein, Ihren ursprünglichen Antrag vollständig ausgefüllt zu haben und bis heute immer noch keinen Bescheid erhalten haben, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig vor dem 31. Mai 2020 rein vorsorglich einen erneuten Antrag zu stellen!